



Sächsischer
waldbesitzer^overband



Familienbetriebe
Land und Forst
Sachsen und Thüringen

Dresden, den 10.06.2022

Verteiler:

Fraktionsvorsitzende der Parteien im Sächsischen Landtag

Schluss mit ideologischem Naturschutz – Naturschutz durch Landnutzung!

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,

die hier unterzeichnenden Verbände stehen ein für die Interessen von mehr als 200.000 Mitgliedern, die in der Verantwortung für die gesamte Gesellschaft als Waldbesitzer, Land- und Forstwirte, Jäger, Fischer und Angler viele hunderttausende Hektar Fläche im Freistaat Sachsen bewirtschaften und belegen. Dieses sachkundige Engagement ist nicht an einer kurzfristigen privaten Vermögenssteigerung ausgerichtet, sondern wird seit Jahrhunderten als eine über Generationen übergreifende Verpflichtung verstanden und praktiziert.

Uns Verbände vereint, dass unsere Mitglieder umfassende Ökosystem- und Gemeinwohlleistungen erbringen, welche offensichtlich und in zunehmendem Maße von Verwaltung und Politik ideell wie materiell verkannt oder bewusst in Abrede gestellt werden. Unsere Mitglieder benötigen nicht nur die faktische Möglichkeit über ihr Eigentum verfügen oder beauftragte Flächen bewirtschaften zu können. Sie benötigen vielmehr entsprechende verlässliche Handlungs- und Rechtssicherheiten. Und das nicht im eigenen betrieblichen Interesse, sondern zum Nutzen und Wohle aller Menschen und der folgenden Generationen.

Zusammenfassung

Die ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftungen von Flächen innerhalb der europäischen Schutzgebietskategorie Natura 2000 (FFH, SPA) waren vereinbarungsgemäß seither unkritischer Bestandteil der sog. Gebietsverwaltung.

Auf der Grundlage eines Urteils des OVG Bautzen, das über einen Teilaspekt eines forstlichen Bewirtschaftungsplans im Leipziger Auwald (FFH-Gebiet) befand, kündigt das Sächsische Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) die vorhandene Rechtssicherheit auf und führt eine Umkehr der Beweislast ein, indem fortan die bisher grundsätzlich positiv formulierte und geltende gute fachliche Praxis ausgehebelt wird. Stattdessen soll jede einzelne Maßnahme als „Projekt“ verstanden und daraufhin vom Bewirtschafter auf erhebliche negative Auswirkungen für das jeweilige Natura 2000 Gebiet geprüft und dauerhaft dokumentiert werden.

Die Prüfpflicht erstreckt sich auch auf Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten, wo Maßnahmen der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft negative Auswirkungen auf das nächste Schutzgebiet haben könnten.

Mit der eingehenden Prüfpflicht auf Erheblichkeit, die weder von Seiten der EU oder des Bundes gefordert ist, werden die Eigentümer und Landbewirtschafter im Freistaat organisatorisch, fachlich, bürokratisch und finanziell über die Maßen belastet. Damit sind schwerwiegende Folgen im Klima-, Arten- und Naturschutz, Ausfälle bei regional erzeugten Lebensmitteln und in der Produktion von nachhaltigen und ökologischen Rohstoffen absehbar.

Einführung

Das vielfältige Engagement unserer Mitglieder, die auf 83 % der Landesfläche außerhalb der Siedlungen wirtschaften, kommt uns allen - also der Allgemeinheit - zugute. Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel, der Anbau von Energie-, Futter - und Eiweißpflanzen, die Bereitstellung nachhaltiger Rohstoffe und Energiequellen, der Erhalt unserer Kulturlandschaft, der Beitrag zum Arten- und Naturschutz, der Erholung und dem Klimaschutz sind nur einige wenige der relevanten Themen.

Es ist also wichtig, dass wir Landnutzer in die Lage versetzt werden, unsere Aufgabe der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nachkommen zu können. Mittlerweile haben wir aber immer weniger die Möglichkeit, frei über unser Eigentum zu verfügen bzw. unsere Pachtverträge ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Mit Sorge betrachten wir die rasante Zunahme der Bürokratie und die stetige Zunahme von ideologisch geprägten Sanktionen gegenüber den Landnutzern.

Zutrittsverbote, Bewirtschaftungseinschränkungen, fehlende Planungssicherheiten und über allem eine überbordende Bürokratie aufgrund angeblicher naturschutzfachlicher Schutzbedürfnisse erschweren enorm unsere Arbeit, die doch eigentlich uns allen zugutekommen sollte. Statt unseren Mitgliedern aus ideologischen Gründen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen zu verwehren und tatsächlich oder faktisch aus der Nutzung zu nehmen, wäre es aus Sicht der Verbände dringend geboten, die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung zu unterstützen, damit sich die Flächen sorgsam mit angepassten, verantwortlichen und in den besten klassischen, nachhaltigen Methoden bewirtschaften lassen.

Wir sind überzeugt, dass nur ordnungsgemäß bewirtschaftete und behegte Flächen nachhaltige und regional erzeugte Rohstoffe auf kurzem Weg bereitstellen und gleichzeitig die vielfältigen Ansprüche des Naturschutzes Berücksichtigung finden können. Wir wollen den Menschen den Raum zum Leben und zur Erholung bieten, einen wirksamen Artenschutz auf der gesamten Fläche – und nicht nur auf wenigen Teilflächen – fördern und sichern, sowie Land und Menschen vor den Auswirkungen des Klimawandels so weit wie möglich schützen.

Dass aktuell weder Planungs- noch Rechtssicherheiten gegeben sind, machen wir, stellvertretend für andere Themen, beispielhaft an den Folgen des OVG Urteils Bautzen „Auwald Leipzig“ fest, auf die sich im Folgenden auch unsere Fragen an die Abgeordneten des Sächsischen Landtages beziehen.

Problembeschreibung

Anwendung und Auswirkung Projektbegriff in Natura 2000 Gebieten (vgl. § 33 und § 34 BNatSchG)

Sämtliche Handlungen der Landnutzer in Natura 2000 Gebieten können Projekte sein. Die Rechtsprechung hierzu ist ausschließlich verschärfend. Demnach sind alle unsere Handlungen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen (mittlerweile betrifft dies auch Handlungen außerhalb von Natura 2000 Gebieten im Rahmen der sogenannten Einwirktiefe).

Fragestellungen

1. Die behördlicherseits angeratenen oder geforderten Vorprüfungen bzw. Verträglichkeitsprüfungen sind bürokratisch nicht hilfreich, unpraktikabel, teuer und ideologisch.
 - ➔ Welchen Vorschlag hat Ihre Fraktion, diesen Problemkreis im Sinne der nachhaltigen und ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Landnutzung zu klären?

2. Die Bewertung, ob eine Maßnahme innerhalb eines Natura 2000 Gebietes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes führen kann, liegt allein im Auge des Betrachters. Es gibt aktuell keine Bewertungskriterien, anhand derer eine objektive Abschätzung getroffen werden kann. Nach unserer festen Überzeugung kann es auch keinen abschließenden Katalog geben, da es sich bei den natürlichen Ressourcen um sich ständig ändernde und hoch komplexe Strukturen handelt. Das bedeutet, dass die Prüfung des Projektcharakters einer Maßnahme bei gleicher Sachlage regelmäßig zu unterschiedlichen Ergebnissen bei Bewirtschafter, Behörde und interessierter Öffentlichkeit führen wird. Das allein widerspricht dem Grundsatz der Chancengleichheit für Wirtschaftsunternehmen und kann zu behördlicher Willkür bei der Umsetzung der §§ 33 und 34 BNatSchG führen.
 - ➔ Welche Lösung haben Sie für das Problem der fehlenden Objektivität und Messbarkeit? Wie kann für die Bewirtschafter die unbedingt erforderliche Rechtssicherheit hergestellt werden?

3. Eine Erheblichkeitsabschätzung für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft in oder außerhalb von Natura 2000 Gebieten wird von unserer Seite abgelehnt. Da selbst die jeweiligen Schutzgebietspläne keine Wertigkeit oder Abstufung der einzelnen Schutzgüter führen, ist folglich eine Einschätzung der Erheblichkeit für das Schutzgebiet aus einer Maßnahme der ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsmaßnahme erst gar nicht möglich. Mithilfe des unbestimmten Rechtsbegriffs „Erheblichkeitsabschätzung“ ließe sich andererseits jedwede ordnungsgemäße Maßnahme von Seiten Dritter verzögern, wenn nicht unterbinden, da sich die heute vielerorts bereits leider gängige Praxis Bahn brechen würde, nach der der Befund eines Naturkundlers mit Spezialwissen gegen das Urteil eines verantwortlichen Flächenbewirtschafters mit einer fachlich hervorragenden und umfassenden Ausbildung abgewogen werden soll.

Die Landbewirtschaftler sind sofort handlungsunfähig, sobald eine Handlung nach Ansicht Dritter oder von Behörden wegen einer „erheblichen Beeinträchtigung im Schutzgebiet“ den Störungstatbestand auslösen kann. Bsp.: Aufstellen einer Holzbank im Wald, Nutzung eines einzelnen Bootes auf einem mehrere 100 Hektar großem See, Fällen von Bäumen, was einer Änderung des Habitats einer potenziell vorkommenden Fledermausart bedeuten könnte, eine einfache Wiesenmahd, etc.

Zuletzt wird die Auseinandersetzung über die Einschätzung der Erheblichkeit einer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung lediglich Juristen und Gutachter unterstützen, ohne dass es dem gemeinsamen Ziel, den Schutz der Natur voranzubringen, weiterhilft.

→ Wie bewertet Ihre Fraktion diesen Sachverhalt? Wie ordnen Sie in dem Zusammenhang die ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung in oder bei Natura 2000 Gebieten ein?

4. Unserer Ansicht nach behält das bisher erfolgreich umgesetzte Verfahren der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft als Grundlage einer anzeigefreien Bewirtschaftung ihre Berechtigung. Die ordnungsgemäße Landnutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis entspricht unseres Erachtens der Gebietsverwaltung des Schutzgebietes. Damit kann die aufwendige und unpraktikable Prüfung auf Verträglichkeit aller Einzelmaßnahmen unterbleiben.

→ Teilen Sie diese Ansicht und welche Vorstellungen haben Sie zur Umsetzung, diese Privilegierungen (Maßnahmen der guten fachlichen Praxis) in das Natura 2000 System einzubauen?

5. → Können anzeigefreie Maßnahmen eine Anzeigepflicht auslösen (§ 34 Abs. 6 BNatSchG)?

Zusammen mit weiteren geplanten Vorhaben im Freistaat haben die o. g. Fragen für viele unserer Betriebe, aber auch für die gesamte Gesellschaft, existentielle Bedeutung. Umso mehr danken wir Ihnen für eine aufrichtige und verantwortungsbewusste Beantwortung dieser 5 Fragen und einer möglichen Unterstützung durch Ihre Fraktion. Gerade als Fachleute wissen wir um die Komplexität der Themen, weshalb uns sehr daran gelegen ist, Sie umfassend und fachlich fundiert zu unterstützen. Dafür steht Ihnen jede einzelne Geschäftsstelle der hier unterzeichnenden Verbände gerne zur Verfügung!

Wir behalten uns vor, diese Fragen und Antworten gegenüber unseren Mitgliedern und den Medien zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Richter
Präsident - Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Bernd Lange
Präsident – Sächsischer Landesfischereiverband e. V.

Torsten Krawczyk
Präsident - Sächsischer Landesbauernverband e. V.

Reinhard Müller-Schönau
Vorsitzender - Sächsischer Waldbesitzerverband e. V.

Frank Seyring
Präsident - Landesjagdverband Sachsen e. V.

Dr. Hartwig Kübler
Vorstandsvorsitzender - Familienbetriebe Land und Forst Sachsen und Thüringen e. V.



Landesverband Sächsischer Angler e.V.
Anerkannte Naturschutz- und Umweltvereinigung
Rennersdorfer Str. 1 - 01157 Dresden
Tel. (0351) 4 22 25 70 - Fax 4 27 51 14

**Sächsischer
Landesfischereiverband e.V.**

Rudolf-Renner-Str. 2 - 01157 Dresden
Tel. 0351 / 4824645
Fax. 0351 / 4824644

**Sächsischer
Landesbauernverband e.V.**
Hauptgeschäftsstelle
Wolfshügelstr. 22, 01324 Dresden
Tel. (0351) 2 62 53 60, Fax 26 25 36 22

Sächsischer Waldbesitzerverband e.V.



Geschäftsstelle
Pienner Straße 10 · 01737 Tharandt
Tel.: 035203 39820
Fax: 035203 39821
wbv.sachsen@gmail.com
www.waldbesitzerverband.de

